

# Stellungnahme zur Verordnung über den Berufsbildungsfonds

## 1. Generelle Würdigung

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds bezieht sich auf die Bestimmungen des EG BBG (§26a bis 26e) und regelt deren Vollzugsbestimmungen.

Der Berufsbildungsfonds ist ein neues Instrument für den Kanton Zürich, den Problemen auf dem Lehrstellenmarkt etwas entgegenzuwirken. Durch die Zahlungen in den Fonds kann der Kanton für eine innovative und verbindliche Weiterentwicklung der Berufsbildung sorgen. Eine hohe Qualität der Bildung erfordert genügend Kapazitäten und finanzielle Ressourcen sowie die dafür nötigen Strukturen. Ausserdem müssen die prekäre Situation auf dem Lehrstellenmarkt und der für viele LehrabgängerInnen schwierige Berufseinstieg nachhaltig verbessert werden. Die wichtigen Massnahmen zur Begleitung von Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten wie „Case Management“ und „Coaching“ müssen gefördert und ausgebaut werden, um Lehrabbrüche zu verhindern oder ihre Zahl mindestens wesentlich zu verringern.

## 2. Bemerkungen und Änderungsvorschläge im Einzelnen

### 2.1 Organisation (§2)

Die Kommission muss sich paritätisch zusammensetzen. In der vorgeschlagenen Zusammensetzung sind die ArbeitgeberInnen deutlich übervertreten, da die Personen aus den Branchen ohne Branchenfonds jeweils auch ArbeitgeberInnen sein, bzw. diese vertreten werden. Statt dessen sollte – nebst je einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung – bspw. eine Person aus dem neu entstandenen *Projekt Case Management Berufsbildung* Einsitz in die Kommission nehmen. Diese Personen haben durch ihre Arbeit direkten Einblick in die Schwierigkeiten von Betrieben und Lernenden.

Unter 2c schlagen wir deshalb vor:

Eine Vertretung von Arbeitnehmerorganisationen und eine Vertretung von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen. Eine Person aus dem Projekt Case Management Berufsbildung.

### 2.2 Die Berufsbildungskommission (§3)

Die Kommission entscheidet über Gesuche auf Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds. Sie fördert insbesondere innovative Projekte und Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung, entwickelt Ideen für Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Sicherung von deren Qualität. Ausserdem soll mit den Geldern aus dem Fonds Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen unterstützt werden. Der Hauptfokus muss dabei auf der Minimierung der lehrstellenlosen Jugendlichen liegen.

## **2.3 Finanzierung des Berufsbildungsfonds (§7-11)**

### **Befreite Betriebe (§8):**

Die Berufsbildungskommission kann weitere Betriebe von der Beitragspflicht befreien, die keine Lehrbetriebe sind, jedoch als andere Ausbildungsstätten einen mit der Lehre vergleichbaren Betriebsaufwand nachweisen. Für die Befreiung dieser Betriebe müssen von der Berufsbildungskommission Kriterien erarbeitet und festgelegt werden.

Neben Branchefonds gemäss Art. 60 BBG und kantonalen Berufsbildungsfonds gibt es eine dritte Art von Berufsbildungsfonds, die auf Gesamtarbeitsverträgen (GAV) beruhen. Die Beiträge dazu werden paritätisch geregelt, d.h. AG und AN zahlen in den Fonds ein. Viele dieser Fonds unterstützen die berufliche Grundbildung. Als Beispiel können folgende Gewerbe aufgeführt werden: Bauhauptgewerbe, Gastgewerbe, Carrossiergewerbe, Isoliergewerbe. Alle diese Fonds sind gestützt auf AVEG allgemein verbindlich erklärt. Im Sinne des Art. 60 § 6 dürfen diese Betriebe, die bereits gleichwertige Leistungen über GAV-Fonds erbringen, nicht zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

Unter 2.3 empfehlen wir deshalb, Artikel 8 mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Die Berufsbildungskommission kann weitere Betriebe, welche für gleichwertige Leistungen für die berufliche Grundbildung Beiträge an einem allgemeinverbindlich erklärten Fonds eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags entrichten, in analoger Anwendung von Art. 60 Abs. 6 BBG von der Beitragspflicht befreien.

## **2.4 Verwendung der Fondsmittel (§12)**

Zusätzlich zu den aufgeführten Punkten sollten aus dem Fonds weitere Leistungen bezahlt werden.

Wir empfehlen, die folgenden Punkte dem Text anzufügen:

- Schaffung von Bildungsgängen bzw. Förderung von Branchenfonds in zukunftsgerichteten Berufsfeldern und in dienstleistungsorientierten Branchen.
- Geeignete Bildungswege für Jugendliche mit besonderen Voraussetzungen schaffen
- Vollschulische Grundausbildungen, wo es an Lehrstellen mangelt
- Förderung von innovativen Bildungsmodellen
- Beratung für ausbildende Betriebe und Auszubildende